

## I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstige Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

## II. Verkehrsverträge

1. Soweit wir für den Auftraggeber Leistungen im Sinne eines Verkehrsvertrages gemäß Ziffer 1.14 der ADSp erbringen, gelten für unsere Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber die ADSp in ihrer jeweils gültigen Fassung (derzeit ADSp 2017), soweit nicht in dem Abschnitt V. etwas anderes bestimmt ist.
2. Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/Kilogramm und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/Kilogramm zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/Kilogramm, beschränken.

## III. Logistische Zusatzleistungen

Für alle Logistik-Leistungen, die nicht Leistungen im Sinne eines Verkehrsvertrages gemäß Ziffer 1.14 der ADSp sind, gelten die vom Bundesverband Spedition und Logistik (DSLV) empfohlenen Logistik-AGB (derzeit Logistik-AGB 2019), soweit nicht in dem Abschnitt V. etwas anderes bestimmt ist.

## IV. Dienst- und Werkleistungen/Lieferungen

Für Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferungen, insbesondere für die Bearbeitung von Gütern, insbesondere das Mahlen, Mischen, Sieben und Verpacken von Erzen, Mineralien, Chemikalien und sonstigen Rohstoffen, die wir für den Auftraggeber ausführen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

### 1. Lieferung/Leistung

- 1.1 Für die Leistungs- und Lieferzeit gilt die mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung. Diese Zeiten beginnen nur, wenn

a) zuvor alle technischen Fragen geklärt sind, insbesondere alle einschlägigen Sicherheitsdatenblätter in der jeweils aktuellen Fassung durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden und

b) der Auftraggeber alle seine bis dahin fälligen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.

- 1.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Gutes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldner-verzug geraten ist.

- 1.3 Bei der Bearbeitung vom Auftraggeber gelieferter Rohstoffe auf Weisung des Auftraggebers ohne vorherige Durchführung einer Versuchsproduktion, sind wir zur Erfüllung der Werkleistung nur verpflichtet, wenn diese auf unseren Anlagen technisch machbar ist. Sollte eine Machbarkeit nicht bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle von uns bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachten Arbeiten gemäß unserem Angebot zu vergüten und alle dabei entstandenen Kosten, insbesondere für entstandene Rüst- und Reinigungsaufwendungen, gemäß unserem Angebot zu erstatten. Für etwaige bis zum Abbruch entstandene Beeinträchtigungen der Rohstoffe sind wir nicht verantwortlich.

### 2. Gewährleistung

- 2.1 Ist die Leistung oder Lieferung mangelhaft, hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Neuleistung/Neulieferung steht uns zu. Führt die Nacherfüllung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Erfolg, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine zweite Nacherfüllung. Weitere Ansprüche auf Nacherfüllung bestehen nicht.

- 2.2 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder ist eine Nacherfüllung wegen der Art der Leistung nicht möglich, kann der Auftraggeber die ihm zustehenden gesetzlichen Minderungs-, Rücktritts- und Schadensersatzrechte wie folgt ausüben:

a) Macht der Auftraggeber Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete Lieferung oder Leistung begrenzt.

b) Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf die einzelne, mangelbehaftete Lieferung oder Leistung.

- 2.3 Für die Beurteilung von Mahlfeinheiten, Sieblinien und Gewichten sind die von uns ermittelten Werte und angewandten Messmethoden maßgeblich. Dem Auftraggeber bleibt es gestattet, bei gleicher Messmethode abweichende Mahlfeinheiten, Sieblinien und Gewich-

te nachzuweisen. Schwund von bis zu 5% stellt keinen Sachmangel dar. Veränderungen des Gutes aufgrund Bearbeitung, die wir nicht zu vertreten haben, stellen keinen Mangel dar.

2.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

2.5 Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser das bearbeitete oder gelieferte Gut nach § 377 HGB ordnungsgemäß untersucht und ggf. gerügt hat. Mängelrügen sind schriftlich auszusprechen. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2.6 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Sache.

### 3. Haftung

3.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Verstößes gegen das Mindestlohngebot.

3.4 Eine über die Bestimmungen in Ziffern 3.1 bis 3.3 hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

3.5 Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### V. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Preise

1.1 Alle angebotenen Preise verstehen sich in EURO, sofern nicht eine andere Währung zwischen den

Parteien vereinbart wurde. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

1.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend den Vorgaben der Auftragsbestätigung zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 10 Tage nach Rechnungserhalt – netto Kasse – zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug.

2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### 3. Force Majeure

Alle Ereignisse höherer Gewalt (wie z.B. Streik, Aussperrung, Feuer, Epidemien, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Mangel an Arbeitskräften und Betriebsstoffen, Transportverzögerung) bei uns oder unseren Zulieferern, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Auftraggeber Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, können wir vom Vertrag zurücktreten.

#### 4. Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

#### 5. Rechtswahl

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### 6. Erfüllungsort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist für alle sich aus dem Vertrag ergebender Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungspflichten des Auftraggebers, unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend.